



ENGLISCH DEKOR HandelsGmbH & CoKG
Scheydgasse 29
1210 Wien
Austria

Ihre Referenz „basiX FR II“
Kundennummer 40188
Kontaktperson Villaluz Kim
E-Mail kim.villaluz@englisch.at

Wien / 26.06.2024 / guse

Prüfbericht VN736 243624.1

Auftrag

Prüfung und Beurteilung des Brandverhaltens gemäß ÖNORM B 3825 sowie des Qualmverhaltens gemäß ÖNORM A 3800 Teil 1.

Testmaterial

„basiX FR II“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung

Originalausfertigung, 26.06.2024

Anzahl enthaltener Seiten: 5

OETI - Institut fuer Oekologie, Technik und Innovation GmbH

Günther Sereinig

Customer Service Officer



1 Auftrag

Auftragsdatum	Auftragsumfang
20.06.2024	Prüfmusterbeschreibung - textile Flächengebilde - DIN 60000 Brandverhalten von Möbelstoffen - ÖNORM B 3825 (2009-07) Qualmverhalten - ÖNORM A 3800-1 (2005-11)

2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	21.06.2024	„basiX FR II“

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

Anmerkung:

Das Muster wurde in den Farben „Rot: A5260-A5271“ und „Grau/Weiß: A5247-A5252“ geprüft mit identischer Beurteilung und Klassifizierung.

3 Durchgeführte Prüfungen / Ergebnisse

*Prüfmusterbeschreibung - textile Flächengebilde DIN 60000

Geprüftes Muster: **#1 „basiX FR II“**

Faserart	100% PES FR (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	3lg Laminat (Gewebe + Maschenware + Schaumstoff)

Gemäß der derzeit gültigen Fassung der entsprechenden EG-Richtlinien werden Faserstoffe mit einem Masseanteil von < 2 % nicht angeführt.

Brandverhalten von Möbelstoffen ÖNORM B 3825 (2009-07)

Geprüftes Muster:	#1 „basiX FR II“
Anordnung der Polsterung:	Anordnung A frei gewählte Polsterung
Art der Polsterung:	Polyurethan-Kaltschaum
- Eigenschaften	Brennverhalten: „schwerbrennbar“ gemäß ÖNORM A 3800-1 Bezeichnung: RF 5560 Hersteller: NEVEON
Anzahl der Prüfproben:	Längsrichtung 3 / Querrichtung 3
Abweichung von der Norm:	Keine

Richtung	Probe	Brenn- dauer [s]	Nachbrenn- dauer [s]	Nachglimm- dauer [s]	Flammen- ausbreitungs- geschwindigkeit [mm/s]	Verlöschen der Flamme vor dem Markierfaden
Längs	1	Keine	0	0	-	Ja
	2	Keine	5	0	-	Ja
	3	Keine	0	0	-	Ja
Quer	1	Keine	8	0	-	Ja
	2	Keine	0	0	-	Ja
	3	Keine	0	0	-	Ja

Brandnebenerscheinungen:

Selbstverlöschen des Bezugsmaterials & der Polsterung

Klassifizierung

Gemäß den Klassifizierungskriterien kann das geprüfte Muster wie folgt eingestuft werden:

schwerbrennbar gemäß ÖNORM B 3825

Messunsicherheiten [%]: **17.70**

Erläuterungen: Die Prüfung gemäß ÖNORM B 3825 stellt eine Verbundprüfung dar, bei welcher der Möbelstoff immer in Verbindung mit einer Polsterung geprüft wird. Die erfolgte Einstufung bezieht sich daher nur auf den beschriebenen Probenaufbau und den verwendeten Schaumstoff.

Qualmverhalten ÖNORM A 3800-1 (2005-11)

Geprüftes Muster **#1 „basiX FR II“**

Probenanordnung: lose

Abweichung von der Norm: Keine

maximale Trübung [%]					
Probe 1	Probe 2	Probe 3	Probe 4	Probe 5	Mittelwert
21	30	26	46	36	32

Messunsicherheit [%]: 9.19

Beurteilung

Das vorliegende Prüfmuster kann nach den Klassifizierungsrichtlinien wie folgt eingestuft werden:

Q1: schwachqualmend gemäß ÖNORM A 3800-1

4 Anmerkungen

Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig. Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des OETI. In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird. Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial. Der Prüfzeitraum ist die Zeitspanne zwischen Probeneingang und Erstellung des Prüfberichtes. Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des OETI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

Ausfertigung

Dieser Prüfbericht wird nur als PDF ausgefertigt. Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025. Das OETI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Akkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria. Der Akkreditierungsumfang ist auf www.oeti.biz zu ersehen. Aufgrund eines Systems zur gegenseitigen Anerkennung nationaler Akkreditierungen (ILAC/IAF) gilt diese Akkreditierung weltweit.

Konformitätsaussagen basieren auf Vorgaben der angeführten Norm. Es kommt die „Einfache Akzeptanzregel“ zur Anwendung, das heißt für die Konformitätsaussage wird die Messunsicherheit zwar angeführt, aber nicht berücksichtigt.

Die Akkreditierung gilt nicht für die mit * gekennzeichneten Parameter in diesem Bericht. Die Analyse wurde jedoch auch für diese Parameter auf dem gleichen Qualitätsniveau durchgeführt wie für die akkreditierten Parameter. Die Akkreditierungskennzeichnung bezieht sich auf den Zeitpunkt der Erstausfertigung des Reports.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden. Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß der Verordnung (EU) 2016/425 erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches. Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung der OETI GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

Reportende